

Textteil von **Bebauungsplan Nr. 001**

DACHAUFBAUTEN

DIE LÄNGE DER DACHGAUBEN DARF 1/3 DER DACHLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN; max. Höhe : 1,10 m.

NEBENANLAGEN

NEBENANLAGEN (§ 14 BauNVO) SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE UNZULÄSSIG. GARAGEN SIND NUR AUF DEN FÜR GARAGEN VORGESEHENEN FLÄCHEN UND GRUNDSÄTZLICH INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE ZULÄSSIG. DACHFORM FÜR GARAGEN: FLACHDACH ODER SATTEL-DACH.

ANEINANDER GEBAUTE GARAGEN MÜSSEN IN KONSTRUKTION, HÖHE UND FARBTON DER AUSSENWANDFLÄCHEN ÜBEREINSTIMMEN.

GRÜNFLÄCHEN

DIE FLÄCHEN ZWISCHEN DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND DEN VORDEREN BAULINIEN BZW. BAUGRENZEN SIND ALS RASENFLÄCHEN MIT BAUM-, STRAUCH- UND BLUMENBEWUCHS ANZULEGEN UND PFLEGLICH ZU UNTERHALTEN.

EINFRIEDIGUNGEN

ABGRENZUNGEN DER GRUNDSTÜCKE ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN. AUSGENOMMEN SIND HECKEN MIT EINER ZULÄSSIGEN HÖHE VON 2,00 m. AN DEN STRASSENEINMÜNDUNGEN DÜRFEN GRUNDSTÜCKSABGRENZUNGEN DIE VERKEHRSÜBERSICHT NICHT BEHINDERN.

SONSTIGE NUTZUNGEN

IM REINEN WOHNGEBIET SIND DIE IM § 3 (3) BauNVO, IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968, AUFGEFÜHRTE AUSNAHMEN UNZULÄSSIG, MIT AUSNAHME DES FLURSTÜCKES 270.